

# **BL\_GERICHTE 2018-07-24-sr-1 vom 24. Juli 2018**

BL Gerichte, 2018-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2018-07-24-sr-1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-07-24-sr-1)

FR: BL\_GERICHTE 2018-07-24-sr-1 du 24 juillet 2018

IT: BL\_GERICHTE 2018-07-24-sr-1 del 24 luglio 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme des Verfahrens

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Mai 2018 sinngemäss eine zulässige Rüge erhebt und auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Folgenden auf die Beschwerde einzutreten.

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige keine Untersuchung eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Mithin kommt die Nichtanhandnahme nur in Frage, wenn keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft nur ausgesprochen werden darf, sofern es eindeutig klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann (ESTHER OMLIN, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 310 N 6 ff.; NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 310 N 1; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 310 N 2; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 1231).

2.2 Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft stützt ihre rektifizierte Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. April 2018 auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO und führt zur Begründung aus, dass die Ausführungen des Anzeigeerstatters nicht geeignet seien, einen Tatverdacht für strafbare Handlungen zu begründen. Aktenkundig sei indessen, dass sowohl der Stv. Leitende Staatsanwalt B.\_\_\_\_ als auch die Richterin und die Richter des Kantonsgerichts beim Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. Juli 2017 resp. beim Beschluss vom 11. September 2017 im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse gehandelt hätten. Ein irgendwie gearteter Missbrauch der Befugnisse sei nicht erkennbar, wie auch sonst kein strafrechtlich relevantes Verhalten. Die fraglichen Straftatbestände seien somit eindeutig nicht erfüllt, weshalb das Verfahren nicht anhand zu nehmen sei.

2.3 Demgegenüber bringt der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 5. Mai 2018 vor, er habe in seiner Strafanzeige vom 22. Dezember 2017 die Straftaten der Beschuldigten benannt und begründet. Die Nichtanhandnahmeverfügung verstosse gegen BGE 137 IV 285 (BGer 1B\_365/2011 vom 30. September 2011) sowie gegen diverse Bestimmungen des

schweizerischen Rechts. Der Stv. Leitende Staatsanwalt habe den von ihm geschilderten Geschehnissen aus seiner Strafanzeige vom 31. Mai 2017 in der Nichtanhandnahmeverfügung nicht widersprochen, sondern die begangenen Straftaten des beschuldigten Gerichtspräsidenten F.\_\_\_\_ mit der Aussage gerechtfertigt, es habe sich um eine Schlichtungsverhandlung gehandelt. Die Stellungnahme des Stv. Leitenden Staatsanwaltes sei unwahr, was bereits nachgewiesen worden sei. Das Erschaffen von falschen Tatsachen durch den Stv. Leitenden Staatsanwalt erfülle die angegebenen Straftatbestände, zudem belege dies die Missachtung und Verletzung des Amts-

Seite 5

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> eides und einer Reihe von Normen der StPO. In seiner Beschwerde an das Kantonsgericht vom 26. Juli 2017 habe der Beschwerdeführer auf die Unwahrheiten des Stv. Leitenden Staatsanwaltes verwiesen. Das Kantonsgericht sei jedoch nicht auf seine Stellungnahme und Beweise eingegangen. Eine Verhandlung mit Befragung wäre schon aufgrund der Wahrheitsfindung nötig gewesen. Der Stv. Leitende Staatsanwalt habe das Verfahren vorsätzlich um 11 Monate behindert und ihm das Recht auf Akteneinsicht verwehrt. Aufgrund dessen, dass die Äusserungen und Schilderungen des Beschwerdeführers durch Dokumente belegbar seien, sei eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO laut BGE 137 IV 285 nicht möglich.

2.4 Der Beschwerdeführer hat in der Strafanzeige vom 22. Dezember 2017 im Wesentlichen wiederum wie bereits mit der Strafanzeige vom 31. Mai 2017 seine Unzufriedenheit mit der Verfahrensleitung im Zivilprozess kundgetan und gerügt, dass Beweismittel nicht entgegen genommen worden seien. Fehler in der Verfahrensleitung, wie sie vom Beschwerdeführer vorliegend geltend gemacht werden, müssen jedoch im Zivilprozess behandelt werden. Die Nichtentgegennahme von Beweismitteln im Zivilprozess muss mittels spezifisch zivilprozessualen Rechtsmitteln geprüft werden und stellt keine strafrechtlich relevante Handlung dar. Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Verfügung stehenden zivilprozessualen Mitteln durch Berufung beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, welches mit Entscheid vom 24. Januar 2017 die Berufung abwies, und durch Beschwerde beim Bundesgericht, welches mit Urteil vom 12. April 2017 auf die Beschwerde nicht eintrat, ausgeschöpft. Zudem hat der Beschwerdeführer die ihm zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, indem er vorerst mittels Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. Juli 2017 an das Kantonsgericht gelangte, welches die Beschwerde abwies. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde ist das Bundesgericht nicht eingetreten. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom

#### **E. 7**

Juli 2017 wurde entsprechend sowohl durch das Kantonsgericht als auch durch das Bundesgericht ausdrücklich bestätigt.

2.5 Beim vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sachverhalt handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Mit seiner Strafanzeige versucht der Beschwerdeführer nun offensichtlich wiederum, ein Strafverfahren zur Behandlung von ursprünglich zivilrechtlichen bzw. -prozessualen Rügen anzustrengen, indem er sowohl dem Stv. Leitenden Staatsanwalt B.\_\_\_\_, welcher die Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. Juli 2017 erlassen hat, sowie den Kantonsrichtern, welche in der Dreierkammer des Kantonsgerichts

die Beschwerde gegen diese Nicht-anhandnahmeverfügung abgewiesen haben, strafbare Handlungen unterstellt. Es ist dem Beschwerdeführer jedoch nicht einmal ansatzweise gelungen, den geforderten hinreichenden Tatverdacht zu begründen und plausibel darzulegen, inwiefern die beschuldigten Personen irgendeine strafrechtlich relevante Handlung begangen hätten. Eine solche ergibt sich denn auch nicht aus den Akten. Die Beschuldigten haben im Gegenteil vollständig korrekte Amtshandlungen ausgeführt, welche in keiner Weise missbräuchlich erscheinen. Entsprechend den Ausführungen fällt der Sachverhalt klarerweise unter keinen Straftatbestand und die Beschwerde ist abzuweisen. Es ist hier festzuhalten, dass betreffend den Vorwurf gegen den Zivilkreisge-

Seite 6

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> richtspräsidenten F.\_\_\_\_\_ die Nichtentgegennahme von Beweismitteln im Zivilprozess – unabhängig davon, ob diese während einer Schlichtungs- oder Hauptverhandlung erfolgt – ohnehin zum vornherein keine strafrechtliche Handlung darstellt.

3. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Entsprechend diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 1'050.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 (§ 13 Abs. 1 GebT) sowie Auslagen von CHF 50.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.